

Verwaltungsgebühr für nicht amtliche Veranstaltungen gültig für Veranstaltungen ab 2019 ff.

gem. Finanzordnung des Bayerischen Schwimmverbandes wird für alle nichtamtlichen Veranstaltungen eine Verwaltungsgebühr erhoben (Grundlage WB AT § 10 Abs. 2). Aufgrund der Festlegung durch die Präsidiumssitzung des BSV vom 07.04.2018 ist folgender Betrag an den Bayerischen Schwimmverband zu entrichten:

<i>Schwimmen</i>	<i>Meldungen</i> <small>einschl. Eigen- und Staffelmeldungen</small>	<i>Verwaltungsgebühr</i>
<i>Meldungsanzahl</i>	<i>bis 499</i>	<i>100,00 €</i>
<i>Meldungsanzahl</i>	<i>bis 999</i>	<i>150,00 €</i>
<i>Meldungsanzahl</i>	<i>bis 1499</i>	<i>200,00 €</i>
<i>Meldungsanzahl</i>	<i>bis 1999</i>	<i>250,00 €</i>
<i>Meldungsanzahl</i>	<i>bis 2499</i>	<i>300,00 €</i>
<i>Meldungsanzahl</i>	<i>bis 2999</i>	<i>350,00 €</i>
<i>Meldungsanzahl</i>	<i>über 3000</i>	<i>400,00 €</i>

Der Gesamtbetrag ist innerhalb einer Woche nach Veranstaltungsende fällig.

Der sich ergebende Betrag ist auf das Konto des Bayerischen Schwimmverbandes, IBAN: DE73 7608 0040 0103 5927 00, zu überweisen.

Im Verwendungszweck sind folgende Daten anzugeben:

Genehmigungsnummer: JJ / NNN, Verwaltungsgebühr: Name der Veranstaltung

Das Wettkampfprotokoll bitte innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den gültigen Protokollverteiler versenden. Das Protokoll erhält neben den Ergebnissen auch die Anzahl der Meldungen und das Kampfgericht. Hier verweise ich im Besonderen auf § 18 der WB AT. Der gültige Protokollverteiler ist auf den Internetseiten des Bayerischen Schwimmverbandes unter www.bayerischer-schwimmverband.de einzusehen.

Frank Seidak
Fachwart Schwimmen
08.04.2018